

Ehrenordnung

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung hat der Gemeinderat der Gemeinde Lenterode in seiner Sitzung am 1. Juni 2001 folgende Ehrenordnung beschlossen:

Ehrenordnung der Gemeinde Lenterode für Ehe- und Altersjubilare

Ehe- und Altersjubilare der Gemeinde Lenterode werden von der Gemeinde Lenterode nach Maßgabe dieser Ordnung geehrt.

§ 1 Voraussetzung

Die Ehrung setzt voraus, dass die Jubilare

- a) ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Lenterode haben;
- b) Deutsche im Sinne des § 116 Grundgesetz sind (bei Ehejubilaren genügt es, wenn ein Ehepartner diese Voraussetzungen erfüllt);
- c) der vorgesehenen Ehrung würdig sind;
- d) bei Ehejubilären - dass die Eheleute nicht dauernd getrennt leben.

Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

1. Personen, die sich um die Gemeinde Lenterode besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.
2. Für die Verleihung ist ausschließlich der Gemeinderat zuständig. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde vergeben kann. Besondere Rechte und Pflichten sind mit dem Ehrenbürgerrecht nicht verbunden.
3. Die Verleihung erfolgt in einer besonderen Feierstunde des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde. Mit der Verleihung kann die Überreichung einer Ehrengabe verbunden werden.
4. Durch Beschluss des Gemeinderates kann das Ehrenbürgerrecht wieder entzogen werden.

§ 3 ***Ehrengaben***

1. Bürger der Gemeinde Lenterode, die sich durch langjährige Tätigkeit oder durch vorbildliches Verhalten um die Gemeinde verdient gemacht haben, können eine Ehrengabe erhalten.
2. In gleicher Weise können Bürger, die sich Verdienste um die Völkerverständigung erworben haben oder besondere Leistungen auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, kulturellem oder caritativem Gebiet aufzuweisen haben, geehrt werden.
3. Jeder Bürger hat das Vorschlagsrecht. Der Vorschlag ist dem Gemeinderat der Gemeinde Lenterode vorzulegen.

§ 4 ***Ehrung für kulturelle und sportliche Leistungen sowie Vereinsjubiläen***

1. Gruppen und einzelne Mitglieder von sport- und kulturtragenden Vereinen der Gemeinde Lenterode sowie Bürger der Gemeinde Lenterode, die in auswärtigen Vereinen besondere Leistungen vollbracht haben, kann als Anerkennung eine Ehrengabe überreicht werden. Anstelle einer Ehrengabe können auch Geld- oder Sachspenden (z. B. Pokale, Sportgeräte) gewährt werden.
2. Über die Verleihung der Ehrengabe entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Lenterode. Die Ehrung wird vom Bürgermeister vorgenommen.

§ 5 ***Ehe- und Altersjubiläen***

Bürger der Gemeinde Lenterode erhalten bei Ehe- und Altersjubiläen Ehrengaben und Glückwunschscheiben. Die Ehrung ist am Tag der Feier persönlich vorzunehmen.

§ 6 ***Sonstige Ehrungen***

Weitere Ehrungen können in besonderen Fällen (u. a. Dienst- und Ehejubiläen von Gemeindebediensteten sowie beim Ausscheiden aus dem Dienst der Gemeinde) vom Gemeinderat beschlossen werden.

§ 7 **Ehrengaben**

Ehrengaben sind:

- a) der Wandteller mit Gemeindewappen
- b) die Anstecknadel mit Gemeindewappen
- c) Geschenke (Präsentkörbe, Blumen).

§ 8 **Jubiläen**

Jubiläen im Sinne dieser Ordnung sind:

a) bei Ehejubiläen

„Goldene Hochzeiten“	(50 Ehejahre)
„Diamantene Hochzeiten“	(60 Ehejahre)
„Eiserne Hochzeiten“	(65 Ehejahre)
„Kupferne Hochzeiten“	(70 Ehejahre)

b) bei Altersjubiläen

Vollendung des 70. Lebensjahres
 Vollendung des 75. Lebensjahres
 Vollendung des 80. Lebensjahres
 Vollendung des 85. Lebensjahres
 Vollendung des 90. Lebensjahres
 Vollendung des 91. Lebensjahres und jeden weiteren Lebensjahres

§ 9 **Art der Ehrung**

Ehejubilare

- erhalten eine Glückwunschkarte und einen Präsentkorb im Wert von 35,00 DM (18,00 €)

Altersjubilare

- erhalten bei Vollendung des 70. Lebensjahres eine Glückwunschkarte
- erhalten bei Vollendung des 75., 80., 85., 90. und jedes darauf folgende Jahr eine Glückwunschkarte und ein Geschenk im Wert von 15,00 DM (8,00 €)

Fallen mehrere Ehrungen auf denselben Tag, wird die Ehrung nur einmal vorgenommen.

Glückwunschkarten und -urkunden sind vom Bürgermeister zu unterzeichnen.

§ 10 **Vornahme der Ehrungen**

Die Ehrungen der übrigen Ehe- und Altersjubilare erfolgt in der Gemeinde Lenterode durch den Bürgermeister oder seinen Vertreter.

§ 11 **Umstellung auf den Euro**

Die in dieser Ehrenordnung angegebenen Beträge in „DM“ werden zum 1. Januar 2002 außer Kraft gesetzt. Dafür treten die diesen Beträgen zugeordneten Euro-Beträge in Kraft.

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Lenterode, 1. Juni 2001

Herold
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

1. Die Ehrenordnung wurde am 25. Juni 2001 vom Landratsamt Eichsfeld, Kommunalaufsicht zur Kenntnis genommen.
2. Die Ehrenordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft.